

Geschäftsordnung
für den Landkreis
Sonneberg

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Einberufung des Kreistages
§ 2	Teilnahme an Sitzungen
§ 3	Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
§ 4	Bürgerfragestunde
§ 5	Geschäftsführung
§ 6	Tagesordnung
§ 7	Beschlussfähigkeit
§ 8	Mitwirkungsverbot
§ 9	Vorlagen
§ 10	Änderungsanträge
§ 11	Anfragen aus dem Kreistag
§ 12	Sitzungsleitung und –verlauf
§ 13	Zwischenfragen
§ 14	Persönliche Erklärungen
§ 15	Verletzung der Ordnung
§ 16	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 18	Schluss der Aussprache
§ 19	Vertagung und Unterbrechung
§ 20	Abstimmungen
§ 21	Wahlen
§ 22	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
§ 23	Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 24	Bekanntmachung der Beschlüsse
§ 25	Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften
§ 26	Kreisausschuss
§ 27	Weitere Ausschüsse
§ 28	Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse
§ 29	Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 30	Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 31	Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Landkreis Sonneberg

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit §§ 34-43 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1)

Die Kreistagsmitglieder und der hauptamtliche Beigeordnete werden von der Landrätin mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen schriftlich einberufen. Wenn die Einladung neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, gilt die Frist als gewahrt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Kreistag die Dringlichkeit festzustellen.

(2)

Der Kreistag ist mindestens vierteljährlich einzuberufen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1)

Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.

(2)

Ist ein Kreistagsmitglied verhindert, an der Sitzung des Kreistages teilzunehmen, kann es nicht rechtzeitig teilnehmen oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies der Landrätin, dem Kreistagsvorsitzenden oder dem Kreistagsbüro frühzeitig mitzuteilen.

(3)

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2)

Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.

(3)

Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergabe, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Ausschluss eines Kreistagsmitgliedes gem. § 38 ThürKO,
- f) Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist.

(4)

Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(5)

Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; Verschwiegenheit ist auch gegenüber Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken durften.

Werden die Verpflichtungen nach § 94 Abs. 3 ThürKO schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ThürKO.

(6)

Der Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte des Landratsamtes zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist.

(7)

Telefone bzw. Aufzeichnungsgeräte jeglicher Art sind vorbehaltlich § 23 (3) während der nichtöffentlichen Sitzung auszuschalten.

§ 4

Bürgerfragestunde

(1)

Jeder Bürger des Landkreises kann in öffentlichen Sitzungen des Kreistages in einer Fragestunde Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung des Kreistages statt.

Sie ist auf 30 Minuten begrenzt und kann durch Beschluss des Kreistages erweitert werden.

(2)

Die Fragen müssen kurz und sachlich sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse für den Landkreis Sonneberg beziehen und keine Wertung enthalten.

(3)

Die Fragen werden von der Landrätin beantwortet. Falls eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt diese unverzüglich schriftlich.

(4)

Der Vorsitzende des Kreistages hat das Recht, einem Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 5

Geschäftsführung

(1)

Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.

(2)

Das Kreistagsbüro führt eine formelle Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind- der beschließenden Ausschüsse durch.

§ 6

Tagesordnung

(1)

Die Landrätin setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen. Nur im Ausnahmefall darf ein zur Beratung anstehender Punkt den Kreistagsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, die Landrätin hat die Dringlichkeit zu begründen.

(2)

In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die der Landrätin bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(3)

Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(4)

Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn der Gegenstand in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist und alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

(5)

Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung bei besonderer Dringlichkeit ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1)

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.

(2)

Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen.

Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3)

Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(4)

§ 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 8

Mitwirkungsverbot

(1)

Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

(2)

Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3)

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4)

Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht oder nicht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(5)

Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9

Vorlagen

(1)

Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet werden. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsmitglieder die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens.

(2)

Jeder Antrag ist vom Antragsteller oder von der Landrätin, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen, wenn dies mindestens ein Kreistagsmitglied fordert.

(3)

Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der Landrätin bestimmt.

Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 10

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss eine Begründung und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11

Anfragen aus dem Kreistag

(1)

Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten.

(2)

Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ von der Landrätin, ihrem Stellvertreter \neq oder Mitarbeitern des Landratsamtes beantwortet, sofern sich diese hierzu in der Lage sehen. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(3)

Der Anfragende hat nach Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(4)

Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

§ 12

Sitzungsleitung und –verlauf

(1)

Der Vorsitzende des Kreistages eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2)

Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3)

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.

(4)

Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5)

Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für Hinweise und Erläuterungen zum Gang der Sitzung.

(6)

Den Dienstkräften des Landkreises oder den Geschäftsführern der landkreiseigenen Unternehmen bzw. dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Sonneberg ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(7)

Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(8)

Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(9)

Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(10)

Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses des Kreistages oder beschließender Ausschüsse einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs. 3 Satz 4 ThürKO vorliegen.

§ 13

Zwischenfragen

(1)

Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2)

Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

(3)

Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen je Kreistagsmitglied zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

(1)

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2)

Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

(1)

Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2)

Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3)

Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4)

Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss sollen Ordnungsrufe des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(5)

Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(6)

Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Er kann verbieten, dass Plakate oder sonstige schriftliche Meinungsbekundungen verteilt oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2)

Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3)

Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4)

Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5)

Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

§ 18

Schluss der Aussprache

(1)

Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2)

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Vertagung und Unterbrechung

(1)

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

Bei Vertagung werden die restlichen Tagesordnungspunkte dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.

(2)

Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amts wegen unterbrochen werden. Gründe können sein:

- Herstellung der Ordnung gem. § 16
- Durchführung von Ortsbesichtigungen
- Fraktionsberatungen
- fortgeschrittene Tageszeit

(3)

Die Unterbrechung kann auch aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden. Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einen Sitzung gewahrt bleibt. Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht.

§ 20

Abstimmungen

(1)

Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2)

Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3)

Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende dies ausdrücklich zu erklären. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4)

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte, Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.

(5)

Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder einem Viertel der Kreistagsmitglieder verlangt wird.

§ 21

Wahlen

(1)

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2)

Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(3)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird vom Kreistag ein Wahlausschuss gebildet, der sich aus je einem Mitglied jeder Fraktion zusammensetzt.

(4)

Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine zu erfolgen.

(5)

Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1)

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2)

Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3)

Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(5)

Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(6)

Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - leer sind,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind,
 - bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.

- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
- c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Im Übrigen richtet sich die Durchführung von Wahlen nach § 39 ThürKO.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1)

Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2)

Der Schriftführer und dessen Vertreter werden von der Landrätin bestellt.

(3)

Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören.

Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.

(4)

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat bzw. sein Abstimmungsverhalten,
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

e) bei Abstimmungen:

- das Abstimmungsergebnis
- bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat,

f) bei Wahlen:

- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,

g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,

h) die Ordnungsmaßnahmen,

i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5)

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird in der nächsten Kreistagssitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme ausgelegt. Die gesamte Niederschrift wird in der jeweils nächsten Kreistagssitzung durch Beschluss des Kreistages genehmigt.

Er entscheidet bei Einwendung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 25

Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften

(1)

Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften zusammenschließen. Sie wählen in diesem Fall einen Fraktionsvorsitzenden sowie Stellvertreter.

(2)

Eine Fraktion/Fraktionsgemeinschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind von der Landrätin unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter, der Bezeichnung der Fraktion/Fraktionsgemeinschaft und der Geschäftsstelle, falls vorhanden, vom Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3)

Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften angehören.

§ 26

Kreisausschuss

(1)

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.

(2)

Zu den Kreisausschusssitzungen, die sich mit der Vorbereitung von Kreistagsitzungen beschäftigen, ist der Vorsitzende des Kreistages einzuladen.

(3)

Der Kreisausschuss berät alle Fragen, die Haushalt und Finanzen betreffen, vor. Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:

- über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landrätin fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- über Stundung, unbefristete Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000,00 € je Einzelfall, soweit nicht die Landrätin gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
- über überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 €, sofern nicht die Landrätin gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
- als Werkausschuss über Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Volkshochschule“ nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

§ 27

Weitere Ausschüsse

(1)

Der Kreistag bildet einen beschließenden Jugendhilfeausschuss und einen beschließenden Bau- und Vergabeausschuss sowie weitere vorberatende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mit sechs Kreistagsmitgliedern
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit sechs Kreistagsmitgliedern
- Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft mit sechs Kreistagsmitgliedern
- Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV
- Ausschuss für Rechnungsprüfung

mit jeweils sechs Kreistagsmitgliedern.

(2)

Näheres zum Jugendhilfeausschuss regelt die Satzung des Jugendamtes.

(3)

Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus.

(4)

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über Vergaben von:

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen sowie im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag über 40.000,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau bei einem Gesamtbetrag über 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), im sonstigen Baugewerbe und bei Bauinstallationen bei einem Gesamtbetrag über 75.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) jeweils pro Gewerk

bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), soweit nicht die Landrätin zuständig ist. Bei Vergaben über 500.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ist der Bau- und Vergabeausschuss vorberatender Ausschuss.

(5)

Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 3 öffentlich.

(6)

Erfordert ein Beratungsgegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung durchgeführt werden.

§ 28

Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der vorberatenden Ausschüsse richten sich nach der Zuständigkeitsordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 29

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1)

Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Tagen einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin fest.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.

(2)

Der Kreistag kann weitere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen.

(3)

Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 der ThürKO vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(4)

Die Landrätin bestellt für die Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(5)

Ein Abdruck der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin zuzuleiten. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil wird in der nächsten Sitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zu Einsichtnahme ausgelegt.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1)

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2)

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

(3)

Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung einschließlich der Zuständigkeitsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 14.12.2004, die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.06.2005, die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages vom 14.12.2004 und die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Sonneberg, den 03. 12. 2007

Siegel

Zitzmann
- Landrätin -